

Bachelor Studiengänge:

Getränketechnologie; Internationale Weinwirtschaft;
International Wine Business; Lebensmittelsicherheit; Weinbau und Oenologie;
Gartenbau; Landschaftsarchitektur; Landschaftsarchitektur Dual; Lebensmittellogistik und –management;
Logistik und Management Frischprodukte

Master Studiengänge:

Getränketechnologie; Oenologie; Vinifera Euromaster; Vitis Vinum; Weinbau, Önologie und Weinwirtschaft;
Weinwirtschaft; Gartenbauwissenschaft; Landschaftsarchitektur

Durchführung von Klausuren

Informationen des Prüfungsausschusses GTB, IWBB, IWWB, LSB, WOBS
Sitzung vom 28.06.2017

Bitte beachten Sie die folgenden Informationen des Prüfungsausschusses:

Sind Studierende anwesend, die nicht auf den Zulassungslisten aufgeführt sind, können diese sich „unter Vorbehalt“ eintragen und teilnehmen. Studierende haben sich in diesem Fall umgehend bei der Geschäftsstelle Prüfungswesen zu melden um zu klären, ob die Teilnahme rechtmäßig war (Überprüfung QIS).

In Zusammenhang von Täuschungsaktivitäten mit Hilfe von Smart-Phones und Mobiltelefonen weisen wir nochmals auf die eindeutigen Bestimmungen innerhalb der **ABPO** hin:

3.8.3 Täuschung und Ordnungsverstöße

- (1) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung, die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch das Aneignen fremder geistiger Leistung (Plagiat) zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) Mobiltelefone (z.B. Handys, Smartphones) oder andere elektronische Geräte, soweit diese nicht ausdrücklich zugelassen sind, dürfen im Prüfungsraum nur in ausgeschaltetem Zustand sowie außerhalb der Reichweite mitgeführt werden und sind auf Verlangen bei der Aufsicht abzugeben. Das unerlaubte Mitführen dieser unzulässigen Hilfsmittel wird als Täuschungsversuch gewertet. Die entsprechende Prüfungs- oder Studienleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (3) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung - trotz Aufforderung der aufsichtführenden Person, dies zu

Prof. Dr. Randolf Kauer

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Bachelor Studiengänge:

Weinbau und Oenologie, Getränketechnologie,
Internationale Weinwirtschaft, International Wine Business,
Lebensmittelsicherheit,

Master-Studiengänge:

Vinifera EuroMaster, Vitis Vinum, Weinbau, Önologie und Weinwirtschaft

Alexander Peters, M.H.Edu.

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Bachelor Studiengänge:

Gartenbau, Landschaftsarchitektur, Lebensmittellogistik
und –management; Logistik u. Management Frischprodukte

Master Studiengänge:

Gartenbauwissenschaft, Landschaftsarchitektur, UMSB

23.10.2019/wi

Bachelor Studiengänge:

Getränketechnologie; Internationale Weinwirtschaft;
International Wine Business; Lebensmittelsicherheit; Weinbau und Oenologie;
Gartenbau; Landschaftsarchitektur; Landschaftsarchitektur Dual; Lebensmittellogistik und –management;
Logistik und Management Frischprodukte

Master Studiengänge:

Getränketechnologie; Oenologie; Vinifera Euromaster; Vitis Vinum; Weinbau, Önologie und Weinwirtschaft;
Weinwirtschaft; Gartenbauwissenschaft; Landschaftsarchitektur

unterlassen - stört, kann von der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; im Falle des Ausschlusses wird die entsprechende Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wird eine Kandidatin oder ein Kandidat von der weiteren Erbringung dieser Prüfung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Das weitere Verfahren wird in Ziffer 4.6 geregelt.

- (4) Im Falle eines mehrfachen oder schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die oder der zu Prüfende exmatrikuliert werden. Die Besonderen Bestimmungen können weitere Sanktionsmöglichkeiten für die unter Absatz 1-3 beschriebenen Fälle vorsehen.
- (5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird dies erst nach der Aushändigung der Abschlussdokumente (Urkunde, Zeugnis usw.) bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für die Prüfungs- oder Studienleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.
- (6) Die durch Täuschung erworbenen Abschlussdokumente (Urkunde, Zeugnis usw.) sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 5 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

Es ist durch die Aufsichtspersonen daher sicher zu stellen, dass Handys und Smartphones während der Klausuren ausgeschaltet und nicht erreichbar sind.

Das unerlaubte Mitführen wird als Täuschungsversuch gewertet. Ausschließlich die von den Aufsichtspersonen zugelassenen Hilfsmittel dürfen verwendet werden.

Handys bzw. Smartphones dürfen nur in verschlossenen Taschen und außerhalb der Reichweite der Studierenden aufbewahrt werden.

Die Studierenden müssen durch Unterschrift ihre Anwesenheit auf den Listen des QIS bestätigen. Die persönliche Anwesenheit muss durch Vorlage des Studentenausweises verifiziert werden.

Prof. Dr. Randolf Kauer

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Bachelor Studiengänge:

Weinbau und Oenologie, Getränketechnologie,
Internationale Weinwirtschaft, International Wine Business,
Lebensmittelsicherheit,

Master-Studiengänge:

Vinifera EuroMaster, Vitis Vinum, Weinbau, Önologie und Weinwirtschaft

Alexander Peters, M.H.Edu.

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Bachelor Studiengänge:

Gartenbau, Landschaftsarchitektur, Lebensmittellogistik
und –management; Logistik u. Management Frischprodukte

Master Studiengänge:

Gartenbauwissenschaft, Landschaftsarchitektur, UMSB

23.10.2019/wi